

**Beschluss des Gerichts vom 3. März 2010 —  
MarketTools/HABM — Optimus-Telecomuniçães  
(ZOOMERANG)**

(Rechtssache T-105/07) <sup>(1)</sup>

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des  
Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)

(2010/C 134/57)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* MarketTools, Inc. (San Francisco, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. von der Osten-Sacken, A. González Hähnlein, O. Günzel und A. Wenninger)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Laitinen, dann G. Schneider und D. Botis)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Optimus-Telecomuniçães, SA (Maia, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Colaço Dias und J. Conceição Pimenta)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Januar 2007 (Sache R 253/2006-2) im Zusammenhang mit einem Widerspruchsverfahren zwischen der Optimus-Telecomuniçães, SA und der MarketTools, Inc.

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Beklagten.
3. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 129 vom 9.6.2007.

**Beschluss des Gerichts vom 24. März 2010 —  
Eriksen/Kommission**

(Rechtssache T-516/08) <sup>(1)</sup>

(Schadensersatzklage — Auswirkungen des Nuklearunfalls in Thule (Grönland) auf die öffentliche Gesundheit — Richtlinie 96/29/Euratom — Unterbliebener Erlass von Maßnahmen der Kommission gegen einen Mitgliedstaat — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2010/C 134/58)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Heinz Helmuth Eriksen (Ebeltoft, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Anderson)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. White und M. Patakia)

**Gegenstand**

Klage auf Ersatz des Schadens, der dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, um das Königreich Dänemark zu veranlassen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159, S. 1) nachzukommen, und diese Vorschriften auf die vom Nuklearunfall in Thule (Grönland) betroffenen Arbeitskräfte anzuwenden

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Heinz Helmuth Eriksen trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 44 vom 21.2.2009.